

## **364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

Nachdruck vom 20. 11. 1995

# **Regierungsvorlage**

### **Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1984, BGBl. Nr. 652/1987, BGBl. Nr. 339/1988 und BGBl. Nr. 383/1992 und der Kundmachung BGBl. Nr. 90/1990 wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:

#### **„Artikel I**

#### **(Verfassungsbestimmung)**

(1) Angelegenheiten der Bevorratung von Energieträgern sowie Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

2. Art. II § 1 lautet:

„§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe

1. „IEP-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976;
2. „Erdöl“ Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Position 2709 00 der Kombinierten Nomenklatur, Verordnung (EWG) Nr. 2658/1987, des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;
3. „Erdölprodukte“ sind folgende Waren der Position 2710 00 der Kombinierten Nomenklatur:
  - a) „Benzine“ Waren der Unterpositionen 2710 00 11, 2710 00 15, 2710 00 21, 2710 00 25, 2710 00 26, 2710 00 27, 2710 00 29, 2710 00 32, 2710 00 34, 2710 00 36, 2710 00 37, 2710 00 39 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Petrolether, n-Hexan und n-Heptan;
  - b) „Petroleum“ Waren der Unterpositionen 2710 00 41, 2710 00 45, 2710 00 51, 2710 00 55, 2710 00 59 der Kombinierten Nomenklatur;
  - c) „Gasöle“ Waren der Unterpositionen 2710 00 61, 2710 00 65, 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöls gemäß § 9 Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994;
  - d) „Heizöle“ Waren der Unterpositionen 2710 00 71, 2710 00 72, 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77, 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur;
  - e) „Schmieröle und andere Öle“ Waren der Unterpositionen 2710 00 81, 2710 00 83, 2710 00 85, 2710 00 87, 2710 00 88, 2710 00 89, 2710 00 92, 2710 00 94, 2710 00 96, 2710 00 98 der Kombinierten Nomenklatur;
4. „Steinkohle und Steinkohlenkoks“ Steinkohle und Steinkohlenbriketts aus der Position 2701, Koks und Schwelkoks aus Steinkohle der Unterpositionen 2704 00 11 und 2704 00 19 der Kombinierten Nomenklatur;

5. „Erdgas“ Waren der Unterpositionen 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur;
6. „Vertragspartner gem. § 4 Abs. 1 Z 3“ alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die durch privatrechtlichen Vertrag die Pflicht übernommen haben, eine bestimmte Menge an Pflichtnotstandsreserven zur Verfügung zu halten. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten des Vorratspflichtigen, wohl aber jene des Halters (Z 15);
7. „Lagerhalter“ alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gemäß § 5 die Vorratspflicht für einen Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernehmen;
8. „Inhaber eines Steuerlagers“ Halter eines Mineralöllagers, dem eine Bewilligung nach § 27 oder § 29 Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, erteilt worden ist (Steuerlager);
9. „Anwendungsgebiet“ das Bundesgebiet mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg);
10. „Drittland“ ein Gebiet außerhalb des Gebietes der Europäischen Union;
11. „importieren“ das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet oder die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr aus einem Drittland;
12. „exportieren“ das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus dem Anwendungsgebiet oder die Ausfuhr dieser Waren in ein Drittland;
13. „Importeur“
  - a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,
    - aa) die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger ist;
 oder
    - bb) auf deren Rechnung die unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden oder
  - b) sofern im Fall der lit. a zweiter Fall der Verbringer nicht festgestellt werden kann, der Empfänger;
14. „Neuimporteur“ Personen gemäß Z 13, die im laufenden Kalenderjahr erstmals einen Import an Erdöl oder Erdölprodukten zu verzeichnen haben und im vorangegangenen Kalenderjahr keine dieser Tätigkeiten vorgenommen haben;
15. „Halter“ alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Pflichtnotstandsreserven als Vorratspflichtige gem. § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 oder als Vertragspartner gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 halten.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

### 3. Art. II § 2 lautet:

„§ 2. (1) Importeure von Erdöl oder Erdölprodukten haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz in einem Drittland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist der erste inländische Warenempfänger vorratspflichtig. Der Pflicht zur Vorratshaltung wird nur durch solche Mengen an Erdöl und Erdölprodukten entsprochen, die im Eigentum des Halters (§ 1 Abs. 1 Z 15) stehen.

(2) Das Befördern von Treibstoffen, die im Hauptbehälter von Fahrzeugen oder deren Reservebehältern eingeführt werden, stellt keinen Import oder Export im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 11 oder 12 dar.

(3) Die in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. e angeführten Waren unterliegen dann nicht der Vorratspflicht,

1. wenn sie in Gebinden bis zu 200 Liter Inhalt in das Anwendungsgebiet verbracht werden oder
2. der Importeur den Nachweis erbringt, daß die in das Anwendungsgebiet verbrachte lose Ware keiner energetischen Nutzung zugeführt wird.“

### 4. Art. II § 3 Abs. 5 erster und zweiter Satz lauten:

„Der Vorjahresimport wird durch die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Importperiode) importierten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten bestimmt. Er ist um jene Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten zu vermindern, welche der Vorratspflichtige im gleichen Zeitraum exportierte.“

5. Art. II § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten, wobei sich diese Mengen entweder im Eigentum des Vorratspflichtigen oder des Vertragspartners befinden müssen.“

6. Art. II § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Lagerhalter, die die Vorratspflicht für Dritte übernehmen wollen, bedürfen zur Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Lagerhalter nach Sachkenntnis, innerer Einrichtung und seinem bisherigen Verhalten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach diesem Bundesgesetz bietet. Die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Lagerhalter als Vorratspflichtiger seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist,
2. der Lagerhalter unter dem beherrschenden Einfluß eines Vorratspflichtigen steht, der seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist,
3. der Lagerhalter auf einen Vorratspflichtigen, der seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist, einen beherrschenden Einfluß ausübt, oder
4. der Lagerhalter und ein Vorratspflichtiger, der seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist unter dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens stehen.

Ein beherrschender Einfluß liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen mit mindestens 50 vH beteiligt ist. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund zu hören.“

7. Art. II § 5 Abs. 6 Z 6 lautet:

- „6. Die Lagerhalter haben der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich ihre Bilanzen, Geschäftsberichte, Wirtschaftsprüferberichte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Lagerhalter sind gegenüber der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erteilung von Auskünften über die Geschäftsführung verpflichtet.“

8. Art. II § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Genehmigung gemäß Abs. 2 zu widerrufen, wenn der Lagerhalter seine Pflichten nach diesem Bundesgesetz nicht gehörig erfüllt oder die Voraussetzungen zur Genehmigung gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegen. In diesem Fall hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 die Haltung der Pflichtnotstandsreserven für die Vorratspflichtigen, deren Vorratspflicht übernommen wurde, festzulegen.“

9. Art. II § 6 lautet:

„§ 6. Hat ein Vorratspflichtiger den Import von Erdöl oder Erdölprodukten dauernd eingestellt, so kann er nach Erfüllung seiner Vorratspflicht über die Pflichtnotstandsreserven verfügen. Die Vorratspflicht ist mit 31. März jenes Jahres erfüllt, in dessen Vorjahr keine Importe durchgeführt wurden.“

10. Art. II § 11 lautet:

„§ 11. Wer Erdöl oder Erdölprodukte, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, zu importieren beabsichtigt, hat vor der Aufnahme einer solchen Tätigkeit dies dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich zu melden. Weiters hat der Importeur dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen wie auch die Ablehnung des Konkurses mangels Masse zu melden.“

11. Art. II § 12 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Vorratspflichtige haben bis zum Monatsletzten im Februar eines jeden Jahres schriftlich entsprechend den hierfür amtlich aufzulegenden Formularen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorjahresimport (§ 3 Abs. 1) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden.“

*12. Art. II § 14 zweiter Satz lautet:*

„Die Meldungen sind mit Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum Monatsletzten im Februar des Nachjahres abzugeben.“

*13. Der bisherige Art. II § 18 erhält die Absatzbezeichnung (1), als Abs. 2 bis 6 werden angefügt:*

„(2) Wird Mineralöl aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in das Anwendungsgebiet verbracht, so ist gleichzeitig mit der Vorlage des nach § 35 oder § 42 Mineralölsteuergesetz 1995 vorgesehenen Begleitdokuments dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ein Meldeschein nach dem in der Anlage festgelegten Muster in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(3) Das im Abs. 2 angeführte Zollamt hat die Angaben im Meldeschein mit jenen im Begleitdokument auf Übereinstimmung zu überprüfen und nach Überprüfung eine Ausfertigung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weiterzuleiten. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Zollamt. Stimmen die Angaben im Meldeschein mit jenen im Begleitdokument nicht überein, hat das Zollamt den Anmeldepflichtigen zur Berichtigung aufzufordern. Unterläßt der Anmeldepflichtige die Berichtigung oder verweigert er die Abgabe des Meldescheins hat das Zollamt dies binnen vier Wochen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu berichten. Gleichzeitig hat das Zollamt die im Meldeschein vorgesehenen Daten unter Heranziehung des Begleitdokuments dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu melden.

(4) Ist die Vorlage eines Begleitdokuments nach Abs. 2 nicht erforderlich, hat der Mineralölsteuerschuldner gleichzeitig mit der Steueranmeldung den Meldeschein vorzulegen.

(5) 1. Der Bundesminister für Finanzen hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats die sonst auf dem Meldeschein vorgesehenen Daten hinsichtlich der in diesem Kalendermonat erfolgten Überführungen von Erdöl oder Erdölprodukten in den zollrechtlich freien Verkehr zu übermitteln.

2. Bei Anmeldungen im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 1 Buchstabe b oder c des Zollkodex [Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, ABl. EG Nr. L 302 vom 19. 10. 1992] hat die Übermittlung der in Z 1 genannten Daten bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen und kann die Zollbehörde verlangen, daß der Anmelder gemeinsam mit der ergänzenden Anmeldung (§ 59 Abs. 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994) Meldescheine abzugeben hat.

(6) 1. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist berechtigt, für Zwecke dieses Bundesgesetzes Auskünfte über die im Meldeschein aufscheinenden Daten vom Bundesminister für Finanzen oder von den Zollbehörden zu verlangen.

2. Der Bundesminister für Finanzen und die Zollbehörden können sich zur Erfassung und Übermittlung der in diesem Paragraphen genannten Daten und zur Erteilung der nach Z 1 verlangten Auskünfte der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der automationsunterstützten Datenübermittlung bedienen.

3. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für alle oder bestimmte Vorgänge auf den Meldeschein verzichten, wenn die automationsunterstützte Meldung der erforderlichen Daten an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gewährleistet ist.“

*14. Art. II §§ 21 und 22 lauten:*

„§ 21. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer seiner Vorratspflicht nach § 2 nicht nachkommt, und ist mit Geldstrafe bis zu 800 000 S, im Fall der fahrlässigen Begehung mit Geldstrafe bis zu 400 000 S zu bestrafen.

(2) Hat der Täter durch die Begehung einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung sich oder einen Dritten mit dessen Wissen unrechtmäßig bereichert, so ist er oder der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten. Eine Verpflichtung des Dritten zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages besteht auch dann, wenn der Dritte von der durch die Handlung bewirkten Bereicherung wissen mußte.

(3) Von einer Maßnahme gemäß Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn die Maßnahme den Betroffenen unbillig hart trüfe.

(4) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.

§ 22. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 über das Verbot der Weiterüberbindung einer gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 übernommenen Verpflichtung zuwiderhandelt,
  2. die Tätigkeit eines Lagerhalters ohne Genehmigung nach § 5 ausübt,
  3. als Lagerhalter die erforderlichen Bestätigungen nach § 5 Abs. 3 nicht ausstellt oder nicht anzeigt,
  4. als Lagerhalter den Höchstarif für die Übernahme der Vorratspflicht nach § 5 Abs. 5 überschreitet,
  5. als Lagerhalter, für den eine Bundeshaftung übernommen wurde, gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 verstößt,
  6. die Meldungen und Auskünfte gemäß den §§ 11, 12, 13, 14 und 18 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,
  7. die Bestimmungen des § 15 über die Führung von Aufzeichnungen nicht befolgt,
  8. der Verpflichtung, die Kontrollen gemäß § 17 zu dulden, zuwiderhandelt,
  9. der Verpflichtung zur Vorlage eines Meldescheines gemäß § 18 nicht nachkommt.
- § 21 Abs. 4 gilt.“

*15. Art. IV Abs. 1 lautet:*

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft. Art. II § 1 und § 2, § 3 Abs. 5 erster und zweiter Satz, § 4 Abs. 1 Z 3, § 5 Abs. 2, Abs. 6 Z 6 und Abs. 7, § 6, § 11, § 12 Abs. 1 erster Satz, § 14 zweiter Satz, § 18, § 21, § 22 und Art. IV Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sowie das Auskunftsrecht gemäß § 18 erstreckt sich auch auf Importe, die ab dem 1. Jänner 1995 getätigt wurden.“

*16. Art. IV Abs. 2 lautet:*

„(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
2. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
5. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

**MELDESCHEIN**

für die Einfuhr von Mineralölen der Positionen . . . . .

Position Österreichischer Gebrauchszolltarif *)	Menge (in kg)
Handelsübliche Warenbezeichnung	
Drittland oder Mitgliedstaat der EU aus dem der Import erfolgt	
Name und Anschrift des Importeurs/Empfängers (**)	
Datum des Importes/der Verbringung	Firmenmäßige Unterschrift

\*) Die Position Österreichischer Gebrauchszolltarif umfaßt  
 – die achtstellige Position KN und  
 – die zweistellige Position TARIC und  
 – die einstellige nationale Position,  
 wie sie in der Spalte ÖGebrZT-Code im ÖGebrZT aufscheint.  
 (zB Flugbenzin: 2710 0026 002)

\*\*\*) Importeur

- a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,  
 aa) die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger ist;  
 oder  
 bb) auf deren Rechnung die unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden oder  
 b) sofern im Fall der lit. a zweiter Fall der Verbringer nicht festgestellt werden kann, der Empfänger.

## VORBLATT

**Problem:**

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31. Dezember 1995 aus. Mit dem Beitritt Österreichs zur EU wurde in rechtsverbindlicher Form für alle EU-Staaten eine einheitliche Zollnomenklatur (Kombinierte Nomenklatur – KN) festgelegt. Änderung des Außenhandelsgesetzes. Mißverhältnis zwischen dem Vermögensvorteil, den ein Vorratspflichtiger bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Vorratspflicht lukrieren kann und der maximal möglichen Höhe entsprechender Strafsanktionen.

**Ziel:**

Weitergeltung des Gesetzes, Anpassung an EU-Regelungen und die Änderung des Außenhandelsgesetzes. Heranführen der Strafsanktionen an den zu lukrierenden Vermögensvorteil.

**Mittel:**

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 1999. Anpassung an die Kombinierte Nomenklatur der EU und an die mit dem Binnenmarkt verbundenen Folgen durch die Änderung des Außenhandelsgesetzes. Verschärfung der Strafbestimmungen und Abschöpfung der Bereicherung.

**Alternative:**

Änderung des gesamten Bevorratungssystems.

**Kosten:**

Keine.

**EU-Kompatibilität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Als Teilnehmerstaat, auf den das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976 (IEP-Übereinkommen), Anwendung findet, hat sich Österreich verpflichtet, im Rahmen eines Systems der gemeinsamen Selbstversorgung mit Öl in Notständen ausreichende Notstandsreserven zu unterhalten, um ohne Nettoöleinfuhren den Verbrauch mindestens 90 Tage lang decken zu können.

Durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl. Nr. 318/1976, das durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 383/1992 (EBMG 1982) ersetzt wurde, wurden die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der im IEP-Übereinkommen festgelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die sich auch als zentrales Anliegen der wirtschaftlichen Landesverteidigung darstellten, geschaffen. Entsprechend der diesem System zugrundeliegenden Konzeption waren Träger des Bevorratungssystems die Importeure, die Pflichtnotstandsreserven (PNR) selbst oder gemeinsam mit anderen Importeuren halten konnten, Eigentümer von Erdöl und Erdölprodukten, die sich durch privatrechtlichen Vertrag verpflichteten, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung eines Vorratspflichtigen zu halten sowie Lagerhalter gemäß § 5. Dieses System, das eine den jeweiligen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen optimal entsprechende Bevorratung ermöglichen sollte, hatte jedoch eine lückenlose Erfassung der Vorratspflichtigen und der vorratspflichtigen Mengen zur Voraussetzung.

Das EBMG 1982 knüpft bei der Umschreibung des Kreises der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Waren an den Gebrauchszolltarif des Zolltarifgesetzes 1955 und bei der Begründung der Vorratspflicht an die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus dem Zollaussland an. Korrespondierend zu den Bestimmungen über die Begründung der Vorratspflicht hatte die Außenhandelsgesetznovelle 1976, BGBl. Nr. 315, ein Kontrollinstrumentarium geschaffen, indem die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten bewilligungspflichtig gemacht und gleichzeitig die Bewilligung dem Zollämterermächtigungsverfahren unterworfen wurde. Dies erfolgte zu dem Zweck, den Kreis der unter das EBMG 1982 fallenden Importeure und die von ihm importierten Mengen zu erfassen. Durch BGBl. Nr. 630/1987 wurde die Zollämterermächtigungsverordnung neu erlassen. Bei den der Vorratspflicht unterliegenden Waren durfte die Einfuhrbewilligung durch die Zollämter nur erteilt werden, wenn vom Verfügungsberechtigten anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein ordnungsgemäß ausgefüllter Meldeschein vorgelegt wurde.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) ist Österreich auch zur Haltung von PNR auf Grund der Richtlinie des Rates 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968, ABl. EG Nr. L 308/14 vom 23. 12. 1968 [CELEX Nr.: 368L0414], betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdölvorräten und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, geändert durch die Richtlinie des Rates 72/425/EWG vom 19. Dezember 1972, ABl. EG Nr. L 291/154 vom 28. 12. 1972 [CELEX Nr.: ]  
brauch von 90 Tagen des vorhergehenden Kalenderjahres entspricht.

Weiters wurde durch den Beitritt Österreichs zur EU insofern eine gravierende Änderung des bisherigen Systems der Erdölbevorratung bewirkt, als es auf Grund des Gemeinschaftsrechts einerseits verboten ist, den freien Warenaustausch innerhalb der Gemeinschaft von staatlichen Stellen ausgehenden Beschränkungen zu unterwerfen, andererseits im Verhältnis zu Drittstaaten ein gemeinsamer Zolltarif besteht, der durch eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber Drittstaaten ergänzt wird. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EG Nr. L 256 vom 2. September 1987, S 1 (KN-VO), wurde in rechtsverbindlicher Form für alle EU-Staaten eine einheitliche Zollnomenklatur (Kombinierte Nomenklatur – KN) festgelegt.

## 364 der Beilagen

9

Der Umstand, daß die Erlassung von Rechtsvorschriften für den Wirtschaftsverkehr mit Drittländern als Umsetzung der Handelspolitik entsprechend Artikel 113 EG-Vertrag in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, bringt es mit sich, daß auch gegenüber Drittländern Waren nur mehr dann der Bewilligungspflicht unterliegen, wenn dies in Rahmen von Regelungen der Gemeinschaft vorgesehen ist. Diesem Umstand hat auch das Außenhandelsgesetz 1995 Rechnung getragen, indem es keine Listen von Waren mehr vorsieht, die in der Ein- oder Ausfuhr bewilligungspflichtig sind. Schließlich verwendet auch die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S 1 (Zollkodex – ZK) den Begriff „Einfuhr“ nur mehr im Zusammenhang mit der Verbringung von Waren aus Drittstaaten in das Gebiet der Gemeinschaft.

Primäre Zielsetzung der vorliegenden Novelle ist es, das EBMG 1982 ohne grundlegende Änderung des bestehenden Bevorratungssystems an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Neben einer Änderung der Begriffsbestimmungen, war auch die im Zuge der Neugestaltung auf dem Gebiet des Außenhandelsgesetzes weggefallene Kontrollmöglichkeit durch ein neues Kontrollsystem zu ersetzen, das bei der Verbringung der dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Waren von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach Österreich an die Steueraufsicht, bei Einfuhren aus Drittländern hingegen an die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr anknüpft.

Daneben soll die vorliegende Novelle auch zum Anlaß genommen werden, die Verwaltungsstrafen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Haltung von Pflichtnotstandsreserven zu verschärfen und als besonderes Strafmittel eine Art „Bereicherungsabschöpfung“ vorzusehen.

Klargestellt wird auch, daß neben der Sachkenntnis und den inneren Einrichtungen auch die Zuverlässigkeit Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 5 ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von PNR auch dann nicht gegeben ist, wenn ein mit dem Genehmigungswerber konzernmäßig verbundenes Unternehmen seiner Vorratspflicht nicht nachkommt.

Im Hinblick auf die sich für Österreich sowohl aus dem IEP-Übereinkommen als auch aus dem Beitritt zur EU ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen wird für dieses Bundesgesetz, das die Transformation dieser Verpflichtungen in die österreichische Rechtsordnung zum Gegenstand hat – wie auch bisher –, eine Verlängerung um vier Jahre bis zum 31. Dezember 1999 vorgesehen.

Die EU-Konformität ist durch den vorliegenden Entwurf gegeben.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1:

Die Verfassungsbestimmung wird inhaltlich nicht geändert, sondern es erfolgt lediglich die Formulierung eines eigenen Kompetenzbegriffes. Auf die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates wird verwiesen.

### Zu Z 2:

#### § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5:

Die im § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen sind der Kombinierten Nomenklatur, Verordnung (EWG) Nr. 2658/1987 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie dem Gemeinsamen Zolltarif, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3115/1994 der Kommission vom 20. Dezember 1994, anzupassen.

Auf die Aufnahme einer eigenen Position „Spindelöl“ wurde verzichtet, da der Begriff „Spindelöl“ in der Kombinierten Nomenklatur nicht aufscheint und die Produkte, die unter der handelsüblichen Bezeichnung „Spindelöl“ in Verkehr gesetzt werden, jeweils unter einer anderen Position zu subsumieren sind. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, daß auch „Spindelöle“, die von den in lit. a bis e angeführten Unterpositionen erfaßt werden, der Vorratspflicht unterliegen.

#### § 1 Abs. 1 Z 7:

Da gemäß § 5 Abs. 4 die Vorratspflicht des Importeurs auf den Lagerhalter gemäß § 5 übergeht, ist dieser in der Folge Vorratspflichtiger mit allen Rechten und Pflichten.

2

10

364 der Beilagen

**§ 1 Abs. 1 Z 9:**

Durch die Definition „Drittland“ wird auch für den nicht mit dem Zollrecht vertrauten Normunterworfenen klargestellt, daß unter diesen Begriff alle Länder fallen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

**§ 1 Abs. 1 Z 13:**

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, findet der Begriff „Einfuhr“ nur mehr auf die Überführung von Waren aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr Anwendung. Je nachdem, ob die dem Anwendungsbereich unterliegenden Waren aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittland nach Österreich verbracht werden, sieht daher lit. a bei der Definition des Importeurs unterschiedliche Anknüpfungsmomente vor. Lit.b trifft eine Regelung für jene Fälle, in denen der im Begleitdokument oder Meldeschein aufscheinende Empfänger nicht mit demjenigen ident ist, auf dessen Rechnung die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Waren nach Österreich verbracht werden. Dies wird in der Regel bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften der Fall sein, in der nur der letzte Empfänger in einer Reihe von vorgetätigten Umsätzen als Empfänger aufscheint. Da in diesem Fall derjenige, auf dessen Rechnung die Ware in das Anwendungsgebiet verbracht wird, nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, wird hier der auf dem Begleitdokument aufscheinende Empfänger als Importeur behandelt. Erster inländischer Warenempfänger (§ 2 Abs. 1) ist daher derjenige, der auf dem Begleitdokument (Meldeschein gemäß der Anlage zu § 18) aufscheint.

**Zu Z 3:**

Der erste inländische Warenempfänger ist der erste inländische Abnehmer.

In Abs. 2 erfolgt die Herausnahme des „Bagatellverkehrs“ aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Grundsätzlich unterliegen auch „Spindelöle“ zur energetischen Nutzung (vgl. die Erläuterungen zu Art. II Abs. 1 Z 1) der Vorratspflicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Aus Gründen der Administrationserleichterung sollen Importe von Kleinstmengen (in Gebinden bis zu 200 Liter Inhalt) nicht erfaßt werden.

Keine Vorratspflicht begründen soll weiterhin der Import von „Schmierölen und anderen Ölen“, sofern sie nicht energetisch genutzt werden. Diese Ausnahme steht im Einklang mit den einschlägigen EU-Regelungen, da die Richtlinie des Rates 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968, ABl. EG Nr. L 308/14 vom 23. 12. 1968, betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdölvorräten und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, geändert durch die Richtlinie des Rates 72/425/EWG vom 19. Dezember 1972, ABl. EG Nr. L 291/154 vom 28. 12. 1972, diese Warengruppe nicht erfaßt.

Abgesehen von Importen von Kleinstmengen sind demnach alle Importe von Waren gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. e nach den Bestimmungen dieses Gesetzes meldepflichtig. Eine Vorratspflicht wird dann nicht begründet, wenn der Importeur den Nachweis erbringt, daß diese Waren nicht energetisch genutzt werden.

**Zu Z 4:**

Da bei der Begründung der Vorratspflicht nicht mehr generell an die Einfuhr aus dem Zollaussland angeknüpft werden kann (vgl. Ausführungen zum allgemeinen Teil und zu § 1 Abs. 1 Z 13), mußte auch § 3 Abs. 5 geändert werden.

**Zu Z 5:**

Im Zusammenhalt mit der neu eingefügten Definition des Begriffes „Halter“ im § 1 dient die Ergänzung des bisherigen § 4 Abs. 1 Z 3 der Erhöhung der Rechtssicherheit.

**Zu Z 6:**

Durch die vorgesehene Ergänzung soll klargestellt werden, daß neben Sachkenntnis und innerer Einrichtung auch die Zuverlässigkeit maßgebliches Kriterium für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 5 ist und diese Zuverlässigkeit insbesondere auch dann nicht gegeben ist, wenn zwar nicht der Antragsteller als selbständiger Rechtsträger, jedoch ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen seiner Vorratspflicht nicht nachkommt.

Dabei ist es unerheblich, ob der Antragsteller (oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen) seiner Vorratspflicht als Importeur oder als Lagerhalter nicht nachgekommen ist.

Von einem beherrschenden Einfluß ist jedenfalls dann auszugehen, wenn ein Unternehmen an einem anderen mit mindestens 50% beteiligt ist.

**Zu Z 8:**

Durch die Änderung des Abs. 7 wird klargestellt, daß die Genehmigung gemäß Abs. 2 zur Gänze zu widerrufen ist, wenn die in Abs. 2 enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Lagerhalter oder ein mit ihm durch einen Konzern verbundenes selbständiges Unternehmen ihrer Vorratspflicht nicht nachkommen.

**Zu Z 9:**

Mit dieser Bestimmung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem nunmehr die Vorratspflicht als erfüllt anzusehen ist.

**Zu Z 10:**

Die Verankerung der im § 18 Abs. 3 vorgesehenen Meldepflicht der Zollbehörden ist erforderlich, um einen lückenlosen Überblick über den Kreis der meldepflichtigen Unternehmungen zu erhalten.

**Zu Z 11:**

Die Verlagerung der Meldefrist von Ende Jänner auf Ende Februar dient den Vorratspflichtigen zur besseren Koordination der von diesen zu meldenden Daten.

**Zu Z 12:**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Wahrung des logischen Zusammenhangs mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ist diese Verlagerung auf Ende Februar zweckmäßig.

**Zu Z 13:**

Die Einfügung der Abs. 2 bis 6 war auf Grund der Neufassung des Kontrollsystems zur Erhebung der Importmengen notwendig.

Um eine Kontrollmöglichkeit, wie sie durch das Meldescheinverfahren nach § 5 Zollämterermächtigungsverordnung gegeben war, weiterhin aufrechtzuerhalten, wird in den Abs. 2 bis 6 für die die Vorratspflicht begründenden Tatbestände „Verbringung von Mineralöl aus anderen EU-Mitgliedstaaten“ (im Steueraussetzungsverfahren oder außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens) sowie „Einfuhr von Mineralöl aus Drittstaaten“ die Verpflichtung zur Vorlage eines Meldescheines verankert, sofern die Zollverwaltung die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermittelnden Daten nicht aus anderen ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (zB der Zollanmeldung) EDV-unterstützt entnehmen kann.

**Zu Z 14:**

Die für eine Übertretung der Bestimmungen über die Nichteinhaltung der Vorratspflicht im EBMG 1982 vorgesehenen Verwaltungsstrafsanktionen stehen in einem eklatanten Mißverhältnis zu dem Vermögensvorteil, den ein Vorratspflichtiger bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Vorratspflicht lukrieren kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands (geringes Strafmaß) das in Österreich bestehende System der Haltung von PNR zusammenbricht.

Dies wiederum hätte zur Folge, daß Österreich seinen im Rahmen des IEP-Übereinkommens eingegangenen und den in der EU bestehenden internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen könnte. Im Krisenfall könnte eine Verschärfung von Versorgungsnotständen bewirkt werden.

Die dieser Regelung zugrundeliegende Überlegung geht davon aus, daß auch ohne Neukriminalisierung durch die Verankerung gerichtlich zu ahndender Straftatbestände eine Abschöpfung des bei der Übertretung der Bestimmungen über die Nichteinhaltung der Vorratspflicht im EBMG 1982 zu lukrierenden enormen Vermögensvorteils möglich sein soll. Das VStG legt weder die Strafmittel (Strafarten) noch die Strafsätze (Strafmaße) allgemein fest, sondern verweist auf die Verwaltungsvorschriften. Diesen ist also primär das für die jeweilige Verwaltungsübertretung festgelegte Strafmittel und der Strafsatz zu

12

364 der Beilagen

entnehmen. Es ist daher keineswegs ausgeschlossen, daß eine Verwaltungsstrafbestimmung als besonderes „Strafmittel“ eine Art „Bereicherungsabschöpfung“ vorsieht, wie es etwa die Regelung des § 39 Abs. 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes beweist.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von den Verwaltungsstrafbestimmungen der §§ 21 und 22 erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände (zB § 293 StGB) verwirklicht werden können, Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wurden die Subsidiaritätsklauseln eingefügt.

Durch den zweiten Satz in Abs. 2 wird weiters klargestellt, daß der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages auch dann verpflichtet ist, wenn er von der Handlung, durch die die Bereicherung bewirkt wurde, wissen mußte.

Abweichend von § 31 Abs. 2 VStG wird die Verjährungsfrist für die in § 21 enthaltenen Tatbestände mit einem Jahr festgelegt. Übertretungen gemäß § 21 können oft nicht sofort nach Abschluß der strafbaren Tätigkeit bzw. des strafbaren Verhaltens von der Behörde festgestellt werden oder sind auf Grund der verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen schwer nachzuvollziehen und benötigen einen erheblichen Verwaltungsaufwand für den Nachweis, weshalb in Abweichung von § 31 VStG die Frist für die Verfolgungsverjährung mit einem Jahr festgelegt werden mußte.

**Zu Z 15:**

Die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches soll gewährleisten, daß Österreich neben seinen mit dem IEP-Übereinkommen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch den Verpflichtungen durch den EU-Beitritt nachkommen kann.

**Zu Z 16:**

Diese Ergänzungen waren auf Grund der Einfügung des § 18 Abs. 2 bis 6 erforderlich.

## Textgegenüberstellung

Geltender Text:

### **Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982, BGBl. Nr. 546, über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung**

(Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982)

(NR: GP XV IA 198/A AB 1252 S. 127. BR: AB 2582 S. 428.)

in der Fassung

- des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 266 (NR: GP XVI RV 272 AB 337 S. 53. BR: AB 2847 S. 449.)
- des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1987, BGBl. Nr. 652 (NR: GP XVII RV 405 AB 443 S. 46. BR: AB 3417 S. 495.)
- des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1988, BGBl. Nr. 339 (NR: GP XVII AB 640 S. 66. BR: AB 3505 S. 503.)
- der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. Jänner 1990, BGBl. Nr. 90 und
- **des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 383/1992** (NR: GP XVIII RV 488 AB 565 S. 73. BR: AB 4287 S. 555.)

#### **Artikel I**

##### **(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II und III des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1984, BGBl. Nr. 652/1987 und BGBl. Nr. 339/1988 und der Artikel II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

#### **Artikel II**

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe

Neuer Text:

#### **Artikel I**

##### **(Verfassungsbestimmung)**

(1) **Angelegenheiten der Bevorratung von Energieträgern sowie Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.**

(2) **Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.**

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

#### **Artikel II**

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe

Geltender Text:

1. „IEP-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976;
2. „Erdöl“ Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Nummer 2709 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987); ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;
3. „Erdölprodukte“ Waren der Nummer 2710 des Zolltarifs; ausgenommen Schmieröle, Transformatorenöle und zubereitete Schmierfette;
4. „Benzine“ Waren der Unternummer 2710 00 A des Zolltarifs; ausgenommen Petrolether, n-Hexan und n-Heptan;
5. „Testbenzine“ Waren der Unternummer 2710 00 B des Zolltarifs;
6. „Petroleum“ Waren der Unternummer 2710 00 C des Zolltarifs;
7. „Gasöle“ Waren der Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöles gemäß den §§ 1 und 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1966 in der jeweils geltenden Fassung; ausgenommen Mitteldestillate bestimmter Siedegrenzen zur Herstellung von Druckfarben;
8. „Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung“ Waren der Unternummer 2710 00 E des Zolltarifs;
9. „Spindelöle und Schmieröle“ Waren der Unternummer 2710 00 F des Zolltarifs; ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke;
10. „andere Öle“ Waren der Unternummer 2710 00 K des Zolltarifs, sofern sie energetisch genutzt werden können;
11. „Steinkohle und Steinkohlenkoks“ Steinkohle der Unternummer 2701 (10) und Koks und Halbkoks (Schwelkoks) aus Steinkohle aus der Nummer 2704 des Zolltarifs;
12. „Erdgas“ Erdgas der Unternummer 2711 21 des Zolltarifs.“

Neuer Text:

1. „IEP-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 18. November 1994 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976;
2. „Erdöl“ **Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Position 2709 00 der Kombinierten Nomenklatur, Verordnung (EWG) Nr. 2658/1987 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeiusamen Zolltarif**, ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;
3. „Erdölprodukte“ **Waren der Position 2710 00 der Kombinierten Nomenklatur, sind folgende:**
  - a) „Benzine“ **Waren der Unterpositionen 2710 00 11, 2710 00 15, 2710 00 21, 2710 00 25, 2710 00 26, 2710 00 27, 2710 00 29, 2710 00 32, 2710 00 34, 2710 00 36, 2710 00 37, 2710 00 39 der Kombinierten Nomenklatur**, ausgenommen Petrolether, n-Hexan und n-Heptan;
  - b) „Petroleum“ **Waren der Unterpositionen 2710 00 41, 2710 00 45, 2710 00 51, 2710 00 55, 2710 00 59 der Kombinierten Nomenklatur;**
  - c) „Gasöle“ **Waren der Unterpositionen 2710 00 61, 2710 00 65, 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöls gemäß § 9 Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994 in der jeweils geltenden Fassung;**
  - d) „Heizöle“ **Waren der Unterpositionen 2710 00 71, 2710 00 72, 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77, 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur;**
  - e) „Schmieröle und andere Öle“ **Waren der Unterpositionen 2710 00 81, 2710 00 83, 2710 00 85, 2710 00 87, 2710 00 88, 2710 00 89, 2710 00 92, 2710 00 94, 2710 00 96, 2710 00 98 der Kombinierten Nomenklatur;**
4. „Steinkohle und Steinkohlenkoks“ **Steinkohle und Steinkohlenbriketts aus der Position 2701, Koks und Schwelkoks aus Steinkohle der Unterpositionen 2704 00 11 und 2704 00 19 der Kombinierten Nomenklatur;**
5. „Erdgas“ **Waren der Unterpositionen 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur;**
6. „Vertragspartner gemäß § 4 Abs. 1 Z 3“ **alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die durch privatrechtlichen Vertrag die Pflicht übernommen haben, eine bestimmte Menge an Pflichtnotstandsreserven zur Verfügung zu halten. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten des Vorratspflichtigen, wohl aber jene des Halters (Z 15);**

Geltender Text:

Neuer Text:

7. „Lagerhalter“ alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gemäß § 5 die Vorratspflicht für einen Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernehmen;
8. „Inhaber eines Steuerlagers“, Halter eines Mineralöllagers, dem eine Bewilligung nach § 27 oder § 29 Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, erteilt worden ist (Steuerlager);
9. „Anwendungsgebiet“, das Bundesgebiet mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg);
10. „Drittland“, ein Gebiet außerhalb des Gebietes der Europäischen Union;
11. „importieren“ das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet oder die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr aus einem Drittland;
12. „exportieren“ das Verbringen der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren im zollrechtlich freien Verkehr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus dem Anwendungsgebiet oder die Ausfuhr dieser Waren in ein Drittland;
13. „Importeur“
  - a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,
    - aa) die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger ist;
    - oder
    - bb) auf deren Rechnung die unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden oder
  - b) sofern im Fall der lit. a zweiter Fall der Verbringer nicht festgestellt werden kann, der Empfänger.
14. „Neuimporteur“ Personen gemäß Z 13, die im laufenden Kalenderjahr erstmals einen Import an Erdöl oder Erdölprodukten zu verzeichnen haben und im vorangegangenen Kalenderjahr keine dieser Tätigkeiten vorgenommen haben.
15. „Halter“ alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Pflichtnotstandsreserven als Vorratspflichtige gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, oder als Vertragspartner gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 halten.

§ 2. (1) Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz im Ausland handelt, ist der inländische Warenempfänger (erster inländischer Abnehmer) vorratspflichtig.

(2) Geringfügige Importe, wie in Fahrzeugen mitgeführte Reserven an Treibstoff für den Betrieb dieser Fahrzeuge und kleine Mengen, die von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf eingeführt werden, begründen keine Vorratspflicht.

§ 3. (1) Vorratspflichtige haben ab 1. April jeden Jahres je 25% des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandsreserven im Inland zu halten.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann den im Abs. 1 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, durch Verordnung abweichend von Abs. 1 neu festsetzen, wenn dies zur Wiederauffüllung der Pflichtnotstandsreserven nach vorangegangenen Lenkungsmaßnahmen erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann abweichend von Abs. 1 und 2 auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid die Höhe der Pflichtnotstandsreserven festsetzen und den Zeitraum der Wiederauffüllung dem Vorratspflichtigen vorschreiben, wenn Pflichtnotstandsre-

**(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.**

**§ 2. (1) Importeure von Erdöl oder Erdölprodukten haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz in einem Drittland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist der erste inländische Warenempfänger vorratspflichtig. Der Pflicht zur Vorratshaltung wird nur durch solche Mengen an Erdöl und Erdölprodukten entsprochen, die im Eigentum des Halters (§ 1 Abs. 1 Z 15) stehen.**

**(2) Das Befördern von Treibstoffen, die im Hauptbehälter von Fahrzeugen oder deren Reservebehältern eingeführt werden, stellt keinen Import oder Export im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 11 oder 12 dar.**

**(3) Die in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. e angeführten Waren unterliegen dann nicht der Vorratspflicht,**

- 1. wenn sie in Gebinden bis zu 200 Liter Inhalt in das Anwendungsgebiet verbracht werden oder**
- 2. der Importeur den Nachweis erbringt, daß die in das Anwendungsgebiet verbrachte lose Ware keiner energetischen Nutzung zugeführt wird.**

#### Geltender Text:

serven durch Kriegseinwirkungen, Terroraktionen, Sabotage, technische Gebrechen, höhere Gewalt oder auf andere Weise vernichtet worden sind.

(5) Der Vorjahresimport wird durch die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Importperiode) aus dem Zollaussland in den freien inländischen Verkehr verbrachten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten bestimmt. Er ist um jene Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten zu vermindern, welche der Vorratspflichtige im gleichen Zeitraum aus dem Zollinland in den ausländischen Verkehr verbrachte. Dabei kann der Export von Rohöl oder Erdölprodukten unter Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels gemäß § 8 Abs. 4 vom Import an Rohöl abgezogen werden. Der Import an Erdölprodukten kann durch den Export von Erdölprodukten innerhalb der Gruppen von

1. Benzin und Testbenzin;
2. Petroleum und Gasöl;
3. Heizöl, Spindel- und Schmieröl (ausgenommen Schmieröl für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen

vermindert werden.

§ 4. (1) Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;
4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5.

(2) Im Falle der Vorratshaltung gemäß Abs. 1 Z 3 müssen die Verträge eine Laufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Der Vertragsabschluss ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum Beginn der Bevorratungsperiode durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Lagerhaltung von Pflichtnotstandsreserven gemäß Abs. 1 Z 3 darf nur in Tanklagern erfolgen, die eine Mindestgröße von 500 m<sup>3</sup> aufweisen. Dritte, die eine Verpflichtung zur Lagerhaltung auf Grund privatrechtlicher Verträge übernommen haben, dürfen diese Verpflichtung nicht weiter überbinden.

#### Neuer Text:

**(5) Der Vorjahresimport wird durch die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Importperiode) importierten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten bestimmt. Er ist um jene Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten zu vermindern, welche der Vorratspflichtige im gleichen Zeitraum exportierte.** Dabei kann der Export von Rohöl oder Erdölprodukten unter Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels gemäß § 8 Abs. 4 vom Import an Rohöl abgezogen werden. Der Import an Erdölprodukten kann durch den Export von Erdölprodukten innerhalb der Gruppen von

1. Benzin und Testbenzin;
  2. Petroleum und Gasöl;
  3. Heizöl, Spindel- und Schmieröl (ausgenommen Schmieröl für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen
- vermindert werden.

3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten, **wobei sich diese Mengen entweder im Eigentum des Vorratspflichtigen oder des Vertragspartners befinden müssen.**

## Geltender Text:

§ 5. (1) Die Vorratspflicht kann nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 von Lagerhaltern mit befreiender Wirkung für den Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommen werden.

(2) Lagerhalter, die die Vorratspflicht für Dritte übernehmen wollen, bedürfen zur Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Lagerhalter nach Sachkenntnis und innerer Einrichtung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach diesem Bundesgesetz bietet.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund zu hören.

(3) Die Lagerhalter haben über die Übernahme der Vorratspflicht eine Bestätigung auszustellen, aus der der Umfang der übernommenen Verpflichtung, insbesondere die zu haltende Menge an Pflichtnotstandsreserven, und die Dauer der Übernahme hervorgeht. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist die Ausstellung solcher Bestätigungen unverzüglich durch den Lagerhalter anzuzeigen.

## Neuer Text:

(2) Lagerhalter, die die Vorratspflicht für Dritte übernehmen wollen, bedürfen zur Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Lagerhalter nach Sachkenntnis, innerer Einrichtung **und seinem bisherigen Verhalten** die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach diesem Bundesgesetz bietet. **Die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn**

1. **der Lagerhalter als Vorratspflichtiger seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist,**
2. **der Lagerhalter unter dem beherrschenden Einfluß eines Vorratspflichtigen steht, der seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist,**
3. **der Lagerhalter auf einen Vorratspflichtigen, der seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist, einen beherrschenden Einfluß ausübt, oder**
4. **der Lagerhalter und ein Vorratspflichtiger, der seiner Vorrats- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist unter dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens stehen.**

**Ein beherrschender Einfluß liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen mit mindestens 50 vH beteiligt ist.** Vor Erteilung der Genehmigung sind die **Wirtschaftskammer Österreich**, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, **die Bundesarbeitskammer** und der Österreichische Gewerkschaftsbund zu hören.

#### Geltender Text:

(4) Mit Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme der Vorratspflicht gelten die Lagerhalter im Umfang der Bestätigung als Vorratspflichtige im Sinne des § 2.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung einen Höchstarif für die Übernahme der Vorratspflicht für je 1 000 Erdöleinheiten festzulegen. Der Tarif ist so zu bemessen, daß er die mit der Haltung der Pflichtnotstandsreserven verbundenen Kosten deckt. Für das Inkrafttreten ist jeweils der Beginn der Bevorratungsperiode vorzusehen. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(6) Für Lagerhalter, für die zur Besicherung von Krediten für die Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven eine Bundeshaftung auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes übernommen wird, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Die Lagerhalter müssen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz ist. Für diese Gesellschaften muß ein Aufsichtsrat vorgesehen sein, dem je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie ein Vertreter des Bundesgremiums des Mineralölhandels anzugehören hat. Diese Gesellschaften sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Sie dürfen unbeschadet einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals nicht auf Gewinn gerichtet sein. Die Bestimmungen der §§ 74, 75, 77 bis 83, 353, 355 erster Satz, 359 Abs. 1 und 2, 360 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Erteilung der Bewilligung einer Betriebsanlage der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Konkursordnung findet auf solche Kapitalgesellschaften keine Anwendung.
2. Die Lagerhalter dürfen keine Geschäfte betreiben, die nicht unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmensgegenstand dienen.
3. Die Lagerhalter haben bei der Standortwahl der Lager regionale Versorgungsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Dies ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Anhörung der Länder zu prüfen.
4. Die Lagerhalter haben allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht aufzustellen, die der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind. Die Genehmigung ist zu ertei-

#### Neuer Text:

## Geltender Text:

len, wenn die allgemeinen Bedingungen den im Abs.2 genannten Erfordernissen entsprechen.

5. Die Lagerhalter haben mit jedem Vorratspflichtigen, der ein solches Anbot stellt, zu den Tarifen (Abs.5) und den allgemeinen Bedingungen (Z4) einen Vertrag über die Übernahme der Vorratspflicht abzuschließen.
6. Die Lagerhalter haben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich ihre Bilanzen, Geschäftsberichte, Wirtschaftsprüferberichte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Lagerhalter sind gegenüber der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erteilung von Auskünften über die Geschäftsführung verpflichtet.
7. Die Beschaffung und der Verkauf von Lagerbeständen sowie die Vergabe von Aufträgen über 1 Million Schilling müssen grundsätzlich im Wege der Ausschreibung erfolgen. Nur in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widerspricht, darf mit beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben werden.
8. Die Lagerhalter haben bei der Geschäftsführung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.
9. Lagerhalter dürfen Auskünfte über die von Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommenen Vorratspflichten nur an die Behörde erteilen.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Übernahme der Vorratspflicht nach vorheriger Androhung zu untersagen, wenn der Lagerhalter seine Pflichten nach diesem Bundesgesetz nicht gehörig erfüllt oder die Voraussetzungen zur Genehmigung gemäß Abs.2 entfallen. In diesem Fall hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 die Haltung der Pflichtnotstandsreserven für die Vorratspflichtigen, deren Vorratspflicht übernommen wurde, festzulegen.

§ 6. Hat ein Vorratspflichtiger die Einfuhr von Erdöl oder Erdölprodukten dauernd eingestellt, so kann er nach Erfüllung seiner Vorratspflicht über die Pflichtnotstandsreserven verfügen. Die Vorratspflicht ist mit 28. Feber jenes Jahres erfüllt, in dessen Vorjahr keine Importe durchgeführt wurden.

## Neuer Text:

6. Die Lagerhalter haben der **Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer** sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich ihre Bilanzen, Geschäftsberichte, Wirtschaftsprüferberichte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Lagerhalter sind gegenüber der **Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer** sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erteilung von Auskünften über die Geschäftsführung verpflichtet.

(7) **Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Genehmigung gemäß Abs.2 zu widerrufen, wenn der Lagerhalter seine Pflichten nach diesem Bundesgesetz nicht gehörig erfüllt oder die Voraussetzungen zur Genehmigung gemäß Abs.2 nicht mehr vorliegen.** In diesem Fall hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs.4 die Haltung der Pflichtnotstandsreserven für die Vorratspflichtigen, deren Vorratspflicht übernommen wurde, festzulegen.

§ 6. Hat ein Vorratspflichtiger den Import von Erdöl oder Erdölprodukten dauernd eingestellt, so kann er nach Erfüllung seiner Vorratspflicht über die Pflichtnotstandsreserven verfügen. **Die Vorratspflicht ist mit 31. März jenes Jahres erfüllt, in dessen Vorjahr keine Importe durchgeführt wurden.**

## Neuer Text:

## Geltender Text:

§ 7. Wer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufnimmt, muß im ersten Kalendervierteljahr nach Aufnahme der Importtätigkeit keine Pflichtnotstandsreserven halten. Im zweiten Kalendervierteljahr und jedem weiteren Kalendervierteljahr sind 25% der Importe aller vorangegangenen Kalendervierteljahre zu halten. Ab dem Ende des Kalenderjahres, das mit dem Ende des vierten Kalendervierteljahres nach Neuaufnahme der Importtätigkeit zusammenfällt oder das ihm folgt, bestimmt sich der Umfang der Pflichtnotstandsreserven nach § 3.

§ 8. (1) Sofern die Pflichtlagermenge, berechnet in Erdöleinheiten gemäß Abs. 4, gleichbleibt, kann der Vorratspflichtige an Stelle von Erdölprodukten Erdöl lagern oder Erdölprodukte im Ausmaß von höchstens 20% der Mengen der nachstehend genannten Produktengruppen untereinander austauschen:

1. Benzine und Testbenzine;
2. Petroleum und Gasöle;
3. Heizöle, Spindel- und Schmieröle (ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke), andere Öle und Rückstände zur Weiterverarbeitung.

Der Vorratspflichtige kann ferner an Stelle von Erdöl Erdölprodukte lagern, wobei jedoch der Anteil von

1. Benzinen und Testbenzinen 20%;
2. Petroleum und Gasölen 20%;
3. Heizölen, Spindel- und Schmierölen (ausgenommen Schmierölen für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen 30%

an der durch Erdölprodukte substituierten Pflichtnotstandsreserve an Erdöl, ausgedrückt in Erdöleinheiten gemäß Abs. 4, nicht unterschreiten darf. Erdölfractionen zur Weiterverarbeitung, Rückstände, Halberzeugnisse und andere Komponenten, die der Herstellung der vorgenannten Produkte dienen, können diesen je nach ihrer Beschaffenheit zugerechnet werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid zeitlich befristete Ausnahmen von den Beschränkungen der Austauschmöglichkeit nach Abs. 1 genehmigen, wenn die Einhaltung solcher Beschränkungen eine unzumutbare Härte darstellt oder die Versorgung der Verbraucher mit Erdölprodukten erschweren würde.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag des Vorratspflichtigen, erforderlichenfalls unter Vorschreibung

## Neuer Text:

## Geltender Text:

bestimmter geeigneter Auflagen oder befristet, durch Bescheid festlegen, ob und inwieweit aus besonderen betrieblich begründeten Gegebenheiten an Stelle von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten Reserven an deren Energieträgern oder an nur im Notstandsfall zu nützenden Produktionsmöglichkeiten an anderen Energieträgern gehalten werden können. Dabei hat er auf die jeweilige Lage der Energieversorgung, die Möglichkeit der Substitution und die technischen Gegebenheiten der nicht genutzten Produktionsmöglichkeiten sowie auf die Dauer ihrer Inbetriebsetzung Bedacht zu nehmen.

(4) Der Berechnung der Ersatzmengen gemäß Abs. 1 bis 3 sind folgende Umrechnungsschlüssel zugrunde zu legen:

Energieträger	Erdöleinheiten
1 kg Erdöl	1
1 kg Erdölprodukte	1,150
1 kg Steinkohle oder Steinkohlenkoks	0,760
1 m <sup>3</sup> <sub>n</sub> Erdgas	0,860

§ 9. (1) Vorräte, die aus technischen Gründen auch im ernstesten Notstand nicht verfügbar sind (Art. 1 Z 2 der Anlage zum IEP-Übereinkommen), sind auf die Pflichtnotstandsreserven nicht anzurechnen.

(2) Die Vorräte gemäß Abs. 1 sind mit 10% der Pflichtnotstandsreserven zu bemessen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann diesen Prozentsatz über Antrag des Vorratspflichtigen vermindern, wenn dieser nachweist, daß ein geringerer Prozentsatz den technischen Gegebenheiten seines Betriebes entspricht. Völkerrechtliche Verpflichtungen dürfen hiedurch nicht verletzt werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen den im Abs. 2 genannten Prozentsatz durch Verordnung ändern.

§ 10. (1) Pflichtnotstandsreserven sind so zu lagern, daß die Beschaffenheit der gelagerten Energieträger erhalten bleibt. Sie können mit anderen Beständen gemeinsam in einem Lagerbehälter gehalten werden. In diesem Falle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die die Erhaltung der Pflichtnotstandsreserven jederzeit sicherstellen. Der jeweilige Lagerstand sowie der geforderte

### Geltender Text:

Stand der Pflichtnotstandsreserven müssen buchmäßig und auf Grund des Buchstandes auch körperlich nachgewiesen werden können.

(2) Erdöl und Erdölprodukte dürfen nur in Behältern gelagert werden, die nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften genehmigt und mit einer Meßeinrichtung versehen sind. Sie müssen überdies Abfülleinrichtungen aufweisen, die für eine Abfüllung der Notstandsreserve in Transporteinrichtungen geeignet sind.

(3) Die Vorratspflicht kann nicht mit jenen Mengen an Erdöl und Erdölprodukten erfüllt werden, die sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankstellen oder in Rohrleitungsanlagen befinden.

§ 11. Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl und Erdölprodukte importieren, haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1. die Neuaufnahme einer solchen Tätigkeit,
2. die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen unverzüglich zu melden.

§ 12. (1) Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres schriftlich entsprechend den hiefür amtlich aufzulegenden Formularen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorjahresimport (§ 3 Abs. 1) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist mit der Meldung unter Beibringung entsprechender Nachweise anzugeben,

1. ob ein Lager gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 gehalten wird;
2. ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht gemäß § 5 übernommen wird.

(2) Die im Abs. 1 genannten Meldepflichtigen haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum 15. des Folgemonats die im Vormonat durchgeführten Importe an Erdöl und Erdölprodukten schriftlich entsprechend den hiefür amtlich aufzulegenden Formularen zu melden.

§ 13. Vorratspflichtige haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Stand der Pflichtnotstandsreserven am jeweiligen Monatsletzten schriftlich entsprechend den hiefür amtlich aufzulegenden Formularen bis zum 15. des Folgemonats Meldung zu erstatten.

### Neuer Text:

§ 11. Wer Erdöl oder Erdölprodukte, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, zu importieren beabsichtigt, hat vor der Aufnahme einer solchen Tätigkeit dies dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich zu melden. Weiters hat der Importeur dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen wie auch die Ablehnung des Konkurses mangels Masse zu melden.

§ 12. (1) Vorratspflichtige haben bis zum Monatsletzten im Februar eines jeden Jahres schriftlich entsprechend den hiefür amtlich aufzulegenden Formularen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorjahresimport (§ 3 Abs. 1) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist mit der Meldung unter Beibringung entsprechender Nachweise anzugeben,

1. ob ein Lager gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 gehalten wird;
2. ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht gemäß § 5 übernommen wird.

## Geltender Text:

§ 14. Vorratspflichtige haben jährlich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Standort, Bezeichnung, Kapazität und Eignung der Lagerkapazitäten bekanntzugeben, die nur oder auch für die Aufnahme von Pflichtnotstandsreserven dienen. Die Meldungen sind mit Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. Jänner des Nachjahres abzugeben.

§ 15. Vorratspflichtige haben fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen der jeweilige Lagerstand sowie der Stand an Pflichtnotstandsreserven eindeutig und übersichtlich hervorgeht. Werden Pflichtnotstandsreserven mit anderen Beständen in Behältern gemeinsam gelagert (§ 10 Abs. 1), so ist der Lagerstand mindestens einmal arbeitstäglich, sonst mindestens einmal monatlich zu messen. Wird bei der Messung eine Unterschreitung der zu haltenden Pflichtnotstandsreserven festgestellt, so ist spätestens am Folgetag nach der Messung dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Meldung zu erstatten.

§ 16. (1) Sofern es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Erhebungen, die sich auf Ölgesellschaften (Art. 26 des IEP-Übereinkommens) beziehen, über folgende Gegenstände anzuordnen:

1. Aufbringung von Erdöl und Erdölprodukten einschließlich Schätzungen der voraussichtlichen Aufbringung in den einzelnen Monaten des folgenden Kalenderjahres;
2. Verfügbarkeit und Verwendung von Beförderungsmitteln für Erdöl und Erdölprodukte;
3. sonstige Gegenstände, insbesondere nach den Art. 25 bis 36 des IEP-Übereinkommens.

(2) In Verordnungen gemäß Abs. 1 ist insbesondere festzulegen:

1. der Eintritt der Meldepflicht,
2. der Kreis der Meldepflichtigen,
3. die Gegenstände der Meldung,
4. die Meldetermine und die Zeiträume, auf die sich die Meldungen zu beziehen haben.

§ 17. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Stand der Pflichtnotstandsreserven, deren Beschaffenheit sowie die Beschaffenheit und Ausstattung der Lager stichprobenweise zu überprüfen. Hiezu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bedienen.

## Neuer Text:

§ 14. Vorratspflichtige haben jährlich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Standort, Bezeichnung, Kapazität und Eignung der Lagerkapazitäten bekanntzugeben, die nur oder auch für die Aufnahme von Pflichtnotstandsreserven dienen. **Die Meldungen sind mit Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum Monatsletzten im Februar des Nachjahres abzugeben.**

#### Geltender Text:

(2) Den Kontrollorganen ist freier Zutritt zu den Lagern und Einsicht in alle Lageraufzeichnungen und über Veränderungen des Lagerbestandes seit der letzten Messung sowie die Entnahme von Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu gewähren. Besteht der begründete Verdacht, daß die Lagerstände unrichtig ausgewiesen werden, kann das Kontrollorgan die körperliche Aufnahme des Lagerstandes verlangen und die Übernahme und Abgabe von Erdöl und Erdölprodukten in oder aus Behältern, in denen Pflichtnotstandsreserven gehalten werden, vorübergehend und so lange einstellen, als für die Messung der Lagerstände notwendig ist.

§ 18. Soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, sind die in einer Verordnung nach § 16 bezeichneten Meldepflichtigen zur Auskunftserteilung an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.

#### Neuer Text:

§ 18. (1) Soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, sind die in einer Verordnung nach § 16 bezeichneten Meldepflichtigen zur Auskunftserteilung an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.

(2) Wird Mineralöl aus anderem EU-Mitgliedstaaten zu gewerblichem Zwecken oder im Versandhandel in das Anwendungsgebiet verbracht, so ist gleichzeitig mit der Vorlage des nach § 35 oder § 42 Mineralölsteuergesetz 1995 vorgesehenen Begleitdokuments dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ein Meldeschein nach dem in der Anlage festgelegten Muster in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(3) Das im Abs. 2 angeführte Zollamt hat die Angaben im Meldeschein mit jenen im Begleitdokument auf Übereinstimmung zu überprüfen und nach Überprüfung eine Ausfertigung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weiterzuleiten. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Zollamt. Stimmen die Angaben im Meldeschein mit jenen im Begleitdokument nicht überein, hat das Zollamt den Anmeldepflichtigen zur Berichtigung aufzufordern. Unterläßt der Anmeldepflichtige die Berichtigung oder verweigert er die Abgabe des Meldescheins hat das Zollamt dies binnen vier Wochen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu berichten. Gleichzeitig hat das Zollamt die im Meldeschein vorgesehenen Daten unter Heranziehung des Begleitdokuments dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu melden.

(4) Ist die Vorlage eines Begleitdokuments nach Abs. 2 nicht erforderlich, hat der Mineralölsteuerschuldner gleichzeitig mit der Steueranmeldung den Meldeschein vorzulegen.

## Geltender Text:

## Neuer Text:

- (5) 1. Der Bundesminister für Finanzen hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats die sonst auf dem Meldeschein vorgesehenen Daten hinsichtlich der in diesem Kalendermonat erfolgten Überführungen von Erdöl oder Erdölprodukten in den zollrechtlich freien Verkehr zu übermitteln.
2. Bei Anmeldungen im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 1 Buchstabe b oder c des Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, ABl. EG Nr. L 302 vom 19. 10. 1992) hat die Übermittlung der in Z 1 genannten Daten bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen und kann die Zollbehörde verlangen, daß der Anmelder gemeinsam mit der ergänzenden Anmeldung (§ 59 Abs. 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994) Meldescheine abzugeben hat.
- (6) 1. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist berechtigt, für Zwecke dieses Bundesgesetzes Auskünfte über die im Meldeschein aufscheinenden Daten vom Bundesminister für Finanzen oder von den Zollbehörden zu verlangen.
2. Der Bundesminister für Finanzen und die Zollbehörden können sich zur Erfassung und Übermittlung der in diesem Paragraphen genannten Daten und zur Erteilung der nach Z 1 verlangten Auskünfte der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der automationsunterstützten Datenübermittlung bedienen.
3. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für alle oder bestimmte Vorgänge auf den Meldeschein verzichten, wenn die automationsunterstützte Meldung der erforderlichen Daten an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gewährleistet ist.

§ 19. Die Ergebnisse von Erhebungen gemäß den §§ 11 bis 18 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 20. Für die der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren ist im Fall einer behördlichen Preisfestsetzung gemäß den Bestimmungen des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, die sich aus der Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven ergebende Kostenbelastung je Tonne voll zu berücksichtigen.

Geltender Text:

§ 21. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 800 000 S zu bestrafen, wer vorsätzlich seiner Vorratspflicht nach § 2 nicht nachkommt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 400 000 S ist zu bestrafen, wer die in Abs. 1 genannte Verwaltungsübertretung fahrlässig begeht.

§ 22. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. die Tätigkeit eines Lagerhalters ohne Genehmigung nach § 5 ausübt,
2. als Lagerhalter die erforderlichen Bestätigungen nach § 5 Abs. 3 nicht ausstellt oder nicht anzeigt,
3. als Lagerhalter den Höchsttarif für die Übernahme der Vorratspflicht nach § 5 Abs. 5 überschreitet,
4. als Lagerhalter, für den eine Bundeshaftung übernommen wurde, gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 verstößt,
5. die Meldungen und Auskünfte gemäß den §§ 11, 12, 13, 14 und 18 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,
6. die Bestimmungen des § 15 über die Führung von Aufzeichnungen nicht befolgt,
7. der Verpflichtung, die Kontrollen gemäß § 17 zu dulden, zuwiderhandelt.

Neuer Text:

§ 21. (1) **Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer seiner Vorratspflicht nach § 2 nicht nachkommt, und ist mit Geldstrafe bis zu 800 000 S, im Fall der fahrlässigen Begehung mit Geldstrafe bis zu 400 000 S zu bestrafen.**

**(2) Hat der Täter durch die Begehung einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung sich oder einen Dritten mit dessen Wissen unrechtmäßig bereichert, so ist er oder der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten. Eine Verpflichtung des Dritten zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages besteht auch dann, wenn der Dritte von der durch die Handlung bewirkten Bereicherung wissen mußte.**

**(3) Von einer Maßnahme gemäß Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn die Maßnahme den Betroffenen unbillig hart träfe.**

**(4) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.**

§ 22. **Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer**

- 1. den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 über das Verbot der Weiterüberbindung einer gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 übernommenen Verpflichtung zuwiderhandelt,**
2. die Tätigkeit eines Lagerhalters ohne Genehmigung nach § 5 ausübt,
3. als Lagerhalter die erforderlichen Bestätigungen nach § 5 Abs. 3 nicht ausstellt oder nicht anzeigt,
4. als Lagerhalter den Höchsttarif für die Übernahme der Vorratspflicht nach § 5 Abs. 5 überschreitet,
5. als Lagerhalter, für den eine Bundeshaftung übernommen wurde, gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 verstößt,
6. die Meldungen und Auskünfte gemäß den §§ 11, 12, 13, 14 und 18 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,
7. die Bestimmungen des § 15 über die Führung von Aufzeichnungen nicht befolgt,
8. der Verpflichtung, die Kontrollen gemäß § 17 zu dulden, zuwiderhandelt,

## Geltender Text:

§ 23. (1) Wer Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich Kraft seiner Eigenschaft als Lagerhalter gemäß § 5 anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag eines in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten oder auf Antrag der Datenschutzkommission zu verfolgen.

(3) Die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ist auszuschließen, wenn dies

1. der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder ein Privatbeteiligter beantragt, oder
2. das Gericht zur Wahrung von Interessen am Verfahren nicht beteiligter Personen für notwendig hält.

§ 24. Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde bei Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, mitzuwirken.

**Artikel III****Brennstoffbevorratung von Kraftwerken**

(1) Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht die Lieferung elektrischer Energie im Umfang der Engpaßleistung für die Dauer von 30 Tagen fortzusetzen oder den Eigenbedarf zu decken.

(2) Die Brennstoffvorräte müssen folgenden Voraussetzungen genügen:

1. Die Bestände müssen sich am Standort des Kraftwerks befinden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag einen anderen Lagerort zulassen, wenn dieser in der Nähe des Kraftwerks liegt und eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Brennstoffe zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht.

## Neuer Text:

**9. der Verpflichtung zur Vorlage eines Meldescheines gemäß § 18 nicht nachkommt.**

**§ 21 Abs. 4 gilt.**

### Geltender Text:

2. Der vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber muß jederzeit berechtigt sein, ohne Zustimmung eines Dritten über die Bestände zu verfügen.
3. Die Bestände dürfen nicht der Erfüllung der Vorratspflicht auf Grund der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, anderer Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Dritten dienen.
4. Die Bestände dürfen nicht zur angemessenen Bevorratung anderer Betriebe des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers erforderlich sein.
5. Die Beschaffenheit der Vorräte muß den bestehenden Rechtsvorschriften entsprechen.

(3) Die Vorratspflicht besteht nicht für Eigenanlagen mit weniger als 50 Megawatt Engpaßleistung.

(4) Die Vorratspflicht besteht für ein Kraftwerk insoweit nicht, als es

1. mit Erdgas betrieben wird, dessen Lieferung für die in Abs. 1 festgelegte Zeit vertraglich gesichert ist,
2. mit anderen Gasen als Erdgas oder mit Abfällen betrieben wird,
3. mit Braunkohle aus einem in der Nähe gelegenen Bergwerk betrieben wird und von dort eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Kohle zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht.

(5) Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Stromversorgung des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers oder seiner Abnehmer kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers Brennstoffvorräte vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Bescheiderlassung, freigeben. Dies ist nur so weit und so lange zulässig, als die Schwierigkeiten auf andere zumutbare Weise nicht behoben werden können.

(6) Ohne vorherige Freigabe nach Abs. 5 sind Entnahmen aus den Vorräten ausnahmsweise zulässig, wenn die Freigabe nicht rechtzeitig erlangt und eine Störung in der Stromversorgung auf andere zumutbare Weise nicht vermieden werden kann. Die Entnahme ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich anzuzeigen und die nachträgliche Freigabe zu beantragen.

(7) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jeweils für das abgelaufene Kalendervier-

### Neuer Text:

## Geltender Text:

teljahr bis zum Ende des darauf folgenden Monats schriftlich unter Verwendung amtlicher Vordrucke zu melden:

1. die für jedes Kraftwerk, das unter die Vorratspflicht fällt, an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an fossilen Brennstoffen unter Angabe des Ortes der Lagerung und der Reichweite in Tagen,
2. die am Ende des Kalendervierteljahres gehaltenen Gesamtbestände des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen,
3. den Gesamtverbrauch des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen und den Verbrauch des einzelnen Kraftwerks.

(8) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen zu können.

(9) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 1 nicht ständig die vorgeschriebenen Brennstoffvorräte hält.

(10) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer die Meldungen und Auskünfte gemäß Abs. 6 und 7 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet.

**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

## Neuer Text:

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember **1999** außer Kraft. **Art. II § 1 und § 2, § 3 Abs. 5 erster und zweiter Satz, § 4 Abs. 1 Z 3, § 5 Abs. 2, Abs. 6 Z 6 und Abs. 7, § 6, § 11, § 12 Abs. 1 erster Satz, § 14 zweiter Satz, § 18, § 21, § 22 und Art. IV Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sowie das Auskunftsrecht gemäß § 18 erstreckt sich auch auf Importe, die ab dem 1. Jänner 1995 getätigt wurden.**

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes sind betraut:  
**1. Hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.**

#### Geltender Text:

1. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

#### Neuer Text:

2. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
5. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.